



Staatsanwaltschaft [REDACTED]

03.03.2011
Seite 1

animal aid AWM
Am Schulplatz 3
26670 Uplengen

Aktenzeichen
41 Js 33/11
bei Antwort bitte angeben

[REDACTED]
[REDACTED]
Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
[REDACTED]

**Ermittlungsverfahren gegen den 1. Vorsitzenden des [REDACTED]
[REDACTED] Bochum**
wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

Datum der Strafanzeige: 22.02.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Möller,
Sehr geehrter Herr Möller,

das Ermittlungsverfahren habe ich gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung ein-
gestellt.

Eine Straftat liegt nicht vor.

Ihre Strafanzeige gegen die Verantwortlichen des [REDACTED] bezieht sich auf
ein zukünftiges Ereignis, nämlich die Veranstaltung des "Gänsereitens" am
Rosenmontag diesen Jahres, also am 07.03.2011.

Die Staatsanwaltschaft ist ausschließlich zur Verfolgung von Straftaten, nicht aber zur
Abwehr zukünftig drohender Straftaten berufen. Maßnahmen der Prävention fallen in
den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Polizei.

Ein strafrechtliches Einschreiten gegen die Beschuldigten aufgrund Ihrer
Strafanzeige kommt daher nicht in Betracht.

Zu Ihrer Information möchte ich gleichwohl einige ergänzende Ausführungen zum

Anfahrhinweise: [REDACTED]

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 8:30 - 12:30 Uhr und Donnerstag Nachmittag 13:30 - 14:30 Uhr

Kontoverbindung: Deutsche Bundesbank [REDACTED]

angezeigten Sachverhalt anfügen.

Das jährlich am Rosenmontag in Bochum-Wattenscheid stattfindende "Gänsereiten" ist in der Vergangenheit wiederholt strafrechtlich überprüft worden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung erfüllt die Durchführung dieser Veranstaltung keinen Straftatbestand.

Bei dem von Ihnen zutreffend beschriebenen "Gänsereiten" werden entgegen Ihrer Annahme nicht lebende, sondern zuvor getötete Gänse aufgehängt.

Die Veranstaltung geht auf eine bereits mehrere hundert Jahre alte Tradition zurück, die sich zunächst auf Reiterspiele beschränkte, aber schon bald durch den Brauch der Armenspeisung ergänzt wurde. Die für das Gänsereiten geschlachtete Gans wurde von einem reichen Bauer gespendet und sodann von den Festteilnehmern verspeist. An diesen Brauch anknüpfend werden auch noch heute die ausgerittene Gänse beim sogenannten Königsessen verzehrt.

Zur rechtlichen Beurteilung bemerke ich:

Nach § 17 Tierschutzgesetz ist das Töten eines Wirbeltieres nur dann strafbar, wenn es ohne vernünftigen Grund erfolgt.

Wie oben ausgeführt, werden die jährlich für das Gänsereiten in Wattenscheid benötigten Tiere zur Pflege eines alten, von jeher guten Gewissens praktizierten Brauchtums getötet. Angesichts des zunehmenden Werteverfalls in unserer Gesellschaft wird man bereits diesen Zweck als "vernünftig" im Sinne der genannten Strafvorschrift ansehen müssen. Selbst wenn man aber diese Wertung nicht teilt, ist jedenfalls ein vernünftiger Grund für die Tötung der Tiere darin zu sehen, dass sie beim sogenannten Königsessen verzehrt werden. Der menschliche Verzehr gilt anerkanntermaßen als vernünftiger Grund im Sinne der genannten Strafbestimmung. Die früheren Ermittlungsverfahren sind daher jeweils eingestellt worden.

Hochachtungsvoll



Oberstaatsanwalt